

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den anonymen Urnenfriedhof der Gemeinde Kabelsketal „Am Flamarium“

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.08.2007

(Friedhofsgebührensatzung „Am Flamarium“)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. LSA Nr. 23/2003, S. 246), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA Nr. 47/2003 S. 370), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) und des § 3 Absatz 5 der Satzung über die Benutzung des anonymen Urnenfriedhofes der Gemeinde Kabelsketal „Am Flamarium“ (Friedhofssatzung) vom 22. September 2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal am 22. September 2004 mit Beschluss-Nr. 131-5./04 und mit Beschluss Nr. 84-8./2007 vom 29.08.2007 über die Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung „Am Flamarium“ die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des anonymen Urnenfriedhofes der Gemeinde Kabelsketal „Am Flamarium“ und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist,

- a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfestsetzung

Der Urnenfriedhof „Am Flamarium“ wird für die Gemeinde Kabelsketal durch die Flamarium Saalkreis GmbH & Co. KG, An der Autobahn 1 f, 06184 Kabelsketal OT Osmünde betrieben. Sie wird in dieser Satzung als „Betreiberin“ bezeichnet. Durch diese werden die Gebühren festgesetzt und erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen der Betreiberin.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung auf das Konto der Betreiberin fällig.

§ 5 Höhe der Gebühren für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Gebühr für das Recht der Beisetzung/Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage ohne das individuelle Recht der freien Gestaltung beträgt 145,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer.
- (2) Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:
 1. Annahme der Urnen
 2. Ausheben und Zuwerfen des Grabes
 3. Abräumen der überflüssigen Erde
 4. Beseitigung der Gebinde und Kränze
 5. Herrichtung des Grabbeetes
 6. Verleihung des Besetzungsrechtes
- (3) Mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen nicht abgegolten:
 1. Trauerfeier
 2. Einäscherung der/des Verstorbenen
 3. Lieferung der Urne

§ 6 Höhe der Gebühren für eine Beisetzung in einem Urnenreihengrab

- (1) Die Gebühr für das Recht der Beisetzung/Bestattung in einem Urnenreihengrab mit der Möglichkeit individueller Gestaltung beträgt 245,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer.
- (2) Mit dieser Gebühr sind die Leistungen des § 5 Absatz 2 Ziffer 1-6 abgegolten.

- (3) Nicht abgegolten sind die Leistungen nach § 5 Absatz 3.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte um 5 Jahre fällt eine Gebühr von 90,00 EUR an.

§ 7 Sonderbestimmungen

Leistungen, die in Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Gemeinde Kabelsketal, den 22.09.2004

gez. Gude

(Siegel)

.....
Gude
M. d. W. d. G. d. Bürgermeisters
der Gemeinde Kabelsketal beauftragt